

STANDESREGELN

Präambel

Der Luzerner Notarenverband (LNV) gibt sich und seinen Mitgliedern die nachfolgenden Regeln zur Ausübung des freien Notariats vor, um damit eine hohe Qualität der Dienstleistung zu erhalten und gleichzeitig auch dem Ansehen des Berufsstandes angemessen Rechnung zu tragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Begriff und Aufsicht)

Der luzernische Notar (bzw. die luzernische Notarin, die weibliche Form gilt nachfolgend jeweils mitverstanden) übt auf eigene Rechnung und Verantwortung unter der Aufsicht des Staates eine hoheitliche Funktion aus. Soweit es das jeweilige Rechtsgeschäft erfordert, erbringt der Notar neben der hoheitlichen Tätigkeit gegebenenfalls auch weitere Dienstleistungen.

“Notar“ ist eine geschützte Berufsbezeichnung.

Der Notar untersteht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen.

Art. 2 (Berufsausübung und Unabhängigkeit)

Der Notar übt seinen Beruf im Einklang mit der Rechtsordnung und in Nachachtung des Beurkundungsrechts und der Praxis der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen sorgfältig und gewissenhaft aus. Er hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die seine Vertrauenswürdigkeit in Frage stellt.

Der Notar trägt bei der Ausübung der Notariatstätigkeit seiner hoheitlichen Funktion Rechnung.

Er lehnt ab, was mit dem Recht und guter Sitte unvereinbar ist oder gegen Treu und Glauben verstösst.

Der Notar erbringt seine Tätigkeit in voller Unabhängigkeit.

Art. 3 (Vermittlung von Grundstücksgeschäften)

Der gewerbsmässige Liegenschaftshandel und die Vermittlung von Geschäften gegen Provision sind dem Notar, sei es direkt oder indirekt via Dritte, untersagt.

Art. 4 (Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit)

Der Notar darf über die von ihm angebotenen Dienstleistungen informieren, solange die Information objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit dient. Diese Information muss der Wahrheit entsprechen, das Berufsgeheimnis wahren, einen sachlichen Bezug zur beruflichen Tätigkeit aufweisen und sie darf nicht aufdringlich sein.

II. Der Notar und die Urkundsparteien

Art. 5 (Interessenwahrung und Sorgfalt)

Der Notar wahrt die Interessen der Urkundsparteien. Gegenüber allen an einem Rechtsgeschäft beteiligten Parteien wahrt er die Neutralität.

Er behandelt alle Geschäfte mit der gleichen Sorgfalt, insbesondere hinsichtlich der Abklärung des Parteiwillens und der Belehrung der Parteien.

Nimmt er fremde Vermögenswerte entgegen, hat er diese von seinem eigenen Vermögen gesondert aufzubewahren.

Art. 6 (Verschwiegenheit)

Der Notar und seine Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was sie bei der Ausübung des Notariats wahrgenommen haben.

Art. 7 (Gebührenbezug)

Der Notar bezieht für seine hoheitlichen Leistungen die Gebühren nach der Verordnung über die Beurkundungsgebühren. Ausser in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen darf er die Gebühren weder erhöhen noch ermässigen; auch dann nicht, wenn ihm ein vorformulierter Vertrag zur Beurkundung unterbreitet wird.

Ausserhalb des hoheitlichen Bereichs ist der Notar in der Vereinbarung des Honorars mit den Urkundsparteien frei. Das Honorar hat sich aber an seinem zeitlichen Aufwand und an der Bedeutung der Sache zu orientieren.

Der Notar kann angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

Art. 8 (Freie Wahl des Notars)

Vereinbarungen des Notars mit Dritten, die den Grundsatz der freien Wahl des Notars verletzen, sind unzulässig.

Art. 9 (Ort der Beurkundung)

Der Notar empfängt die Urkundsparteien in der Regel in seinem Büro. Nimmt er ausserhalb seines Büros Beurkundungen vor, hat er dabei der Einhaltung der Berufsregeln gleichermassen Beachtung zu schenken (Einhaltung des Berufsgeheimnisses, Wahrung des Ansehens des Berufsstands etc.).

Art. 10 (Verhalten bei Parteivertretung)

Der Notar wendet sich nicht direkt an die Urkundsparteien, wenn diese zur Vertretung ihrer Interessen einen Anwalt beigezogen haben.

III. Der Notar und seine Berufskollegen / Sanktionen

Art. 11 (Umgang mit Kollegen)

Der Notar verhält sich gegenüber seinen Kolleginnen und Kollegen jederzeit korrekt.

Art. 12 (Streitschlichtung unter Notaren)

Entstehen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, so sollen sie unter Mitwirkung des Luzerner Notarenverbandes eine Schlichtung versuchen. Die Aufgabe der Schlichtung obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Solche Streitigkeiten darf der Notar nicht an die Öffentlichkeit bringen oder sonst vor weiteren Kreisen erörtern.

Art. 13 (Verhalten bei Verstössen)

Der Notar kann Verstösse seiner Kollegen gegen diese Standesregeln dem Vorstand des Luzerner Notarenverbandes oder allenfalls direkt der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen melden.

Art. 14 (Sanktionen)

Die Verfahrensleitung obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin. Er bzw. sie sorgt dafür, dass sich beide Seiten angemessen zum Vorhalt schriftlich äussern können.

Das Verfahren wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands entweder

- (i) mittels Erledigungserklärung,
- (ii) durch Rüge gegenüber dem fehlbaren Notaren oder
- (iii) im Fall von schwerwiegenden Verstössen gemäss Art. 15 durch Überweisung an die Generalversammlung (bei Antrag auf Vereinsausschluss)

abgeschlossen.

Art. 15 (Ausschluss aus dem Verein)

Hat ein Notar schwerwiegende Verfehlungen gegen die Standesregeln und/oder die Berufsregeln begangen, kann er auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleichzeitig hat der Vorstand den fehlbaren Notar bei der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen anzuzeigen.

Diese Standesregeln wurden an der Generalversammlung vom 2. November 2021 angenommen und sogleich in Kraft gesetzt.

Für den Luzerner Notarenverband (LNV)



Andrea Stocker
Präsidentin



Christoph Hess
Vizepräsident